

Gartenordnung

Präambel

Die Kleingärten der Stadt Ulm stellen ein erhebliches ökologisches Potential dar. Ihr ökologischer Wert wird auch von der Art der Bewirtschaftung und Nutzung beeinflusst. Deshalb ist die Bewirtschaftung so durchzuführen, daß Boden, Wasser, Luft sowie Tier- und Pflanzenwelt geschützt bzw. Positiv beeinflusst werden. Düngung, Pflanzenschutz, Pflanzenauswahl und Bearbeitungsweise richten sich weitgehend nach diesem Ziel.

Eine Hilfe hierfür bieten auch einschlägige Publikationen, wie z. B.:

die Gartenfibel - Umweltschutz im Garten -, herausgegeben vom Aktionszentrum Umweltschutz Berlin (Theodor-Heuss-Platz 7, 14052 Berlin), außerdem erhältlich beim Umweltbundesamt, Bismarckplatz 1, 14193 Berlin,

die Kompostfibel, vom Herausgeber die Gartenfibel (siehe vorstehend),

die Informationen über den naturgemäßen Land- und Gartenbau der Arbeitsgemeinschaft Bodenfruchtbarkeit und Qualitätserzeugung e.V., Postfach 1112, 89001 Ulm,

die Rahmenrichtlinien zum ökologischen Land- und Weinbau, herausgegeben durch die Stiftung Ökologischer Landbau (Eisenbahnstr. 28 - 30, 67655 Kaiserslautern), zu beziehen bei ifoam-Vertrieb, Maienfels, 71543 Wüstenrot.

-
1. Bei der Bepflanzung von Kleingärten wird den heimischen standortgerechten Gehölzen der Vorzug gegeben. Bäume, die dem Wuchs und der Art nach zu den hochwachsenden Wald- und Alleebäumen gehören, sind nicht erlaubt. Der Verpächter kann deren Entfernung verlangen.
 2. Innerhalb von Gartenanlagen sind durchgehende, geschlossene Hecken mit einer Höhe über 1,50 m nicht erlaubt. Empfohlen werden freiwachsende Hecken aus heimischen Sträuchern (Laubgehölzen) z. B. zur äußeren Abgrenzung der Kleingartenanlage, als Windschutz usw. Zum Schutz der Vogelbrut dürfen Hecken nur nach den naturschutzrechtlichen Vorschriften und nicht zwischen Ende März und Ende Juli geschnitten werden
 3. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Nachbarrecht gelten auch hinsichtlich der Grenzen der Pachtparzellen zueinander sinngemäß.
 4. Ziel der kleingärtnerischen Betätigung ist die naturgerechte Bewirtschaftungsform; dem dienen insbesondere noch die folgenden Punkte:
 - a) Der Gartenboden wird mit Hilfe von Kompost und anderen organischen Düngern, z. B. durch Gründüngung, Mulchen, Anbauen von Mischkulturen usw. gesund erhalten.
 - b) Auf Torf und Torfprodukte sollte verzichtet werden (z. B. Schutz von Mooren). Je nach Verwendungszweck kann als Ersatz auf Kompost, Sand, Rindenmulch und Häckselgut zurückgegriffen werden.
 - c) Umweltverträgliche Mineralstoffe (wie Steinmehle, Algenkalk usw.) haben Vorrang vor synthetischen Mineraldüngern. Jede Düngung sollte sich eng am tatsächlichen Verbrauch der Pflanzen ausrichten. Bodenanalysen können eine Hilfe zu einem gezielten Düngemiteleinsatz sein.
 - d) Nützlinge (wie Vögel, Igel usw.) werden z. B. durch Schaffung von Nistgelegenheiten, Futter- und Wasserplätzen und die Anlage naturgemäßer Kleinlebensräume (Trockenmauern, Reisighaufen usw.) geschützt und gefördert.
 - e) Auf chemische Schädlingsbekämpfungsmittel sollte zu Gunsten natürlicher, biologischer Pflanzenschutzmittel, die möglichst wenig den Naturkreislauf belasten, verzichtet werden.

Der Einsatz von chemischen Mitteln zur Unkrautbekämpfung (Herbizide) ist nicht zulässig.

Die öffentlich-rechtlichen Pflanzenschutzbestimmungen in deren jeweiliger Fassung und die Empfehlungen des amtlichen Pflanzenschutzdienstes der Regierungspräsidien sind zu beachten.

Weitere Beratungen, Empfehlungen und Hinweise für eine möglichst naturgerechte Kleingartenbewirtschaftung und einen empfehlenswerten Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln geben der Fachberater für Obst- und Gartenbau beim Liegenstaftsamt der Stadt Ulm (Tel.: 383417) sowie die Fachberater der Kleingartenvereine.

5. Die versiegelten Flächen eines Kleingartens (Laube, Terrasse, Wege) sollen 15 % der Gartengröße nicht überschreiten. Die Verarbeitung von Ortbeton und bitumenhaltigem Material ist nicht zulässig.
6. Abgrenzungen zwischen den Pachtgärten sollen - soweit überhaupt nötig - entweder als lebende Hecke (max. 0,80 m hoch) oder mittels Holzpfeiler (max. 0,80 m hoch) mit Spann- oder Maschendraht errichtet werden. Die Anbringung von Sichtblenden (z. B. aus Schilfmatten, Holzgeflechte, Planen usw.) und die Verwendung von Stacheldraht ist nicht gestattet.
7. **Es dürfen nicht mehr als 2 Kraftfahrzeuge in einer Gartenparzelle geparkt werden. Besucherfahrzeuge müssen auf dem Parkplatz oder außerhalb der Gartenanlage parken. Auf dem Zufahrtsweg zu den einzelnen Parzellen dürfen keine Fahrzeuge geparkt werden.**

Das Abstellen von Campingwagen, Wohnmobilen u. ä. ist weder im Pachtgarten, noch in der Gartenanlage oder auf dem Parkplatz erlaubt.

Das Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen sowie Wartungsarbeiten ist in der Gartenanlage strikt untersagt.

8. Die Gartenwege sind von den Pächtern der angrenzenden Pachtparzellen je anteilig sauber zu halten. Graswege sind bei Bedarf zu mähen. Dasselbe gilt für die den Gartenparzellen zugeordneten Begleitgrünflächen.
9. Sind außerhalb der Pachtparzellen entlang der Gartenwege Hecken gepflanzt, haben die Pächter der angrenzenden Gärten je anteilig die Hecken zu schneiden. Die Hecken dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht übersteigen.
10. Sämtliche Gartenabfälle sind auf dem Grundstück zu verwerten (z. B. Kompostierung). Andere Abfälle sind im Rahmen der öffentlichen Müllentsorgung zu beseitigen.

Für Schnittgut von Bäumen, Hecken und Sträuchern steht eine regelmäßige Häckselmöglichkeit durch den städtischen Häcksler (Termine und Standorte werden laufend öffentlich bekanntgegeben) zur Verfügung.

Das Verbrennen von Materialien ist untersagt.
11. Lagerungen von Materialien, soweit nicht unverzüglich zum Bau oder Verbrauch bestimmt, ist nicht erlaubt.
12. Fest eingebaute Feuerstellen sind nicht erlaubt (s. auch vorst. Ziff. 10 Abs. 3). Grilleinrichtungen werden in mobiler Ausführung und in gas- oder holzkohlebetriebener Weise toleriert.
13. **Ruhestörender Lärm ist auf jeden Fall zu vermeiden. Die diesbezüglichen Bestimmungen der Ortspolizeiverordnung in der jeweiligen Fassung (werden regelmäßig in der Tagespresse bekannt gemacht) und andere immissionsrechtliche Vorschriften sind zu beachten. Rasenmähen und das Benutzen von Generatoren ist nur in der für die Gartenanlage festgelegten Zeit erlaubt.**
14. Gegen das Mitbringen von Haustieren in die Kleingärten - eine ständige Tierhaltung ist nach den Allgemeinen Pachtvereinbarungen nicht gestattet - bestehen keine Einwendungen, solange keine Störungen und Belästigungen für die Gartennachbarn entstehen.
15. Öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. Wasserschutz, Landschafts- und Naturschutz, Umwelt- und Immissionsschutz, Baurecht, öffentl. Kleingartenrecht) in ihrer jeweiligen Fassung haben Vorrang vor den Bestimmungen dieser Gartenordnung sowie des Pachtvertrages und der Allgemeinen Pachtvereinbarungen.

Diese Gartenordnung ist für die Pächter ebenso bindend wie der Pachtvertrag und die Allgemeinen Pachtvereinbarungen. Bei Zuwiderhandeln gegen diese Gartenordnung finden die betreffenden Bestimmungen des Pachtvertrages entsprechende Anwendung.

Besondere Vereinbarungen:

Die auf dem Grundstück stehenden Bäume bleiben im Eigentum der Stadt Ulm, auch wenn sie ganz oder zum Teil von den Pächtern der Gartenparzellen gepflanzt wurden. Eine Entschädigung kann hierfür nicht verlangt werden.

Die Bäume sind ordnungsgemäß zu pflegen und entfernte Bäume durch Neupflanzung von Obstbäumen zu ersetzen. Das Pflanzen von Nadelgehölzen oder Waldbäumen ist untersagt.

In den Gartenparzellen sind lediglich Hütten mit einer Fläche von 12 m² bzw. einem umbauten Raum von 25 m³ zulässig.

Bauliche Veränderungen sowie das Aufstellen von Gewächshäusern müssen mit dem Vorsitzenden besprochen werden.

Hiermit wird der vorstehende Pachtvertrag mit den Allgemeinen Pachtvereinbarungen und der Gartenordnung anerkannt.

Ulm, den

Ulm, den

Verpächter:
Gerhard Müller
Obst- u. Gartenbauverein Ulm e.V.

Pächter: